



Österreichischer
Gemeindebund

BM f. Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie
Abt. VI/5 Erneuerbare Energie Erzeugung
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: vi-5@bmk.gv.at

Wien, am 11. Juli 2020
Zl. B,K-026/100722/FR,TS

GZ: 2022-0.470.661

**Betreff: Stellungnahme des Österreichischen Gemeindebundes zu
RePowerEU, insbesondere COM (2022) 222 final**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund bedankt sich für die Gelegenheit zur ersten Stellungnahme zum *RePowerEU*-Plan der Europäischen Kommission. Wir sind ebenso wie Sie der Meinung, dass es in weiterer Folge noch eines breiten Konsultationsprozesses auf nationaler Ebene bedarf, nicht nur für die Positionierung bei den Verhandlungen auf europäischer Ebene sondern auch für die konkrete Umsetzung in nationales Recht, wo die verfassungsrechtlich garantierten Rechte der Gemeinden auf jeden Fall zu wahren sind.

Allgemeines

Die Änderung der Richtlinien über Erneuerbare Energie, Energieeffizienz und Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden hat mittelbare und unmittelbare Auswirkungen auf die kommunale Ebene. Der Gemeindebund unterstützt – wie bereits in früheren Stellungnahmen dargelegt – die Ziele des Grünen Deals und





jetzt auch von *RePowerEU*. *RePowerEU* erhöht das Ambitionsniveau jedoch in einer Weise, die in Anbetracht des aktuellen Umsetzungsgrades bereits in Kraft befindlicher Richtlinien als unrealistisch anmutet.

Die Gemeinden werden dennoch alle in ihrem Wirkungsbereich möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die Ziele zu unterstützen und die Bürger mit ins Boot zu holen. Wir erwarten uns vom Bund, bei der Umsetzung die Gemeindeautonomie zu respektieren und insbesondere in Raumordnungsfragen die Gemeinden in die relevanten Prozesse einzubeziehen.

Erneuerbare Energie-Richtlinie

Den Schwerpunkt von *RePowerEU* bildet die Anpassung der aktuell verhandelten Revision der Erneuerbaren Energie-Richtlinie. Hier finden sich durchaus interessante Ansätze, wie der Ausweis vorrangiger Gebiete für den Ausbau erneuerbarer Energien und wesentliche Verfahrensverkürzungen. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Ausweisung von go-to-Gebieten, wie dies in der vorgeschlagenen Änderung von RL 2018/2001 EU vorgesehen ist, nicht ohne Mitwirkung der für die örtliche Raumplanung zuständigen Gemeinden erfolgen darf. Die Gemeinden kennen die Verhältnisse vor Ort, das Potenzial möglicher Flächen sowie den Zustand der Netzinfrastruktur. Gemeinden müssen gleichberechtigt mitentscheiden, welche Gebiete als go-to-Gebiete in Frage kommen und welche nicht.

Die im Richtlinienvorschlag genannte Liste potenzieller go-to-Flächen (Dächer, Verkehrsinfrastrukturflächen, Parkplätze, Deponien, Industriestandorte, Bergwerke, Binnengewässer, Kläranlagen) ist vorwiegend für Photovoltaikanlagen geeignet, welche aus unserer Sicht auf den genannten Flächen relativ leicht auszuweisen sein werden, da sich kaum Interessenkonflikte auftun. Windkraftanlagen sind aber mit weit größeren Ziel- und Interessenkonflikten behaftet, die Gemeinde kann hier durchaus als Vermittler auftreten.





Dies funktioniert aber nur, wenn auch die Kompetenzen der Gemeinden in punkto Flächenwidmung bzw. Ausweis von go-to-Gebieten gewahrt bleiben und ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen allen Beteiligten aufgebaut werden kann.

Anzumerken ist, dass die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen bereits jetzt viel Konfliktpotenzial aufweist und die mögliche Ausweisung degradierter Ackerflächen Besitzer ertragreicher Flächen finanziell benachteiligt. Hier ist auf Bundesebene über allfällige Ausgleichsmechanismen nachzudenken.

Die im Richtlinienvorschlag angedachte Verfahrensbeschleunigung (nachdem die go-to-Zonen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ausgewiesen und das UVP-Verfahren für den gesamten Zonenplan abgeschlossen ist) wird vonseiten des Österreichischen Gemeindebundes begrüßt. Aktuell spießt sich der Ausbau der erneuerbaren Energie weniger an den notwendigen Widmungen als vielmehr an umständlichen Verfahren.

Gebäuderichtlinie

Zur Änderung der RL 2010/31/EU möchten wir anmerken, dass die Umsetzungsfristen für die Ausstattung aller öffentlichen Gebäude mit Solaranlagen äußerst kurz bemessen sind. Die Bauordnungen verpflichten die Gemeinden bereits jetzt zu energieeffizientem Bauen, die Nachrüstung von Bestandsgebäuden mit PV-Anlagen ist aber nicht nur kostenintensiv, sondern scheitert derzeit auch an langen Lieferfristen. Der Großteil der öffentlichen Gebäude befindet sich in Gemeindehand, eine Nachrüstung aller kommunalen Gebäude bis 2028 unabhängig von Standort, Sonneneinstrahlung, Eigenenergiebedarf etc. erscheint uns zu wenig durchdacht, da auch die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit derartiger Projekte jedenfalls in Betracht zu ziehen ist.





Österreichischer
Gemeindebund

Zusammenfassend möchten wir betonen, dass alle Fragen die Raumordnung betreffend in Einklang mit den zuständigen Behörden zu klären sind und bei der Erhöhung des allgemeinen Ambitionsniveaus die Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen nicht außer Acht gelassen werden darf.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel